



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1986

Nummer 90

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23212	19. 9. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW –	1687

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
18. 11. 1986	Kommission zur Vorbereitung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg Bek. – Konstituierende Sitzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	1694

23212

I.

Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW –

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
v. 19. 9. 1986 – V A 1. 100/80

Die Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW – (RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 29. 11. 1984 – SMBl. NW. 23212) wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 4.12 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

Bezüglich der Möglichkeiten, die Bauausführung von Grundleitungen zu kontrollieren, wird auf § 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 verwiesen.

In kommunalen Satzungen kann hinsichtlich der Sammelkanalisation außerhalb des Baurechts folgendes geregelt sein:

- der Anschluß- und Benutzungszwang,
- die Art und Weise des Anschlusses an die Sammelkanalisation und
- die Bestimmung der Stoffe, die nicht in die Sammelkanalisation eingeleitet werden dürfen.

2. a) In Nr. 8.1 wird folgender Absatz 1 eingeführt:
Für die den Anträgen auf Teilungsgenehmigung beizufügenden Bauvorlagen gelten die §§ 1 – 4 BauPrüfVO entsprechend.
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
3. Nr. 14.3 erhält folgende Fassung:
Zu Absatz 3
Der Baugenehmigung ist ein Baustellenschild nach dem Muster des Anhangs zu Nr. 14.3 VV BauO NW beizufügen. Der Bauherr hat dieses Schild an der Baustelle anzubringen, sofern er nicht ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet.
4. Nr. 39.1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Vorschriften über die Höhe und Anordnung von Schornsteinen unter dem Gesichtspunkt des Nachbar- und Immissionsschutzes enthält der im Anhang zu Nr. 63.12 VV BauO NW, lfd. Nr. 11, genannte Runderlaß.
5. In Nr. 47 wird den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf folgende Nummer angefügt:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil für Besucher in v. H.
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche; mindestens jedoch 3 Stellplätze	–

6. In Nr. 57.32 erhält der 2. Absatz folgende Fassung:
Bei Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, ist für die Beurteilung der erforderlichen Fachkenntnisse im wesentlichen auf den bisherigen beruflichen Werdegang abzustellen.
7. Nrn. 63.21 und 63.22 erhalten folgende Fassung:
63.21 Wegen Umfang, Art, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen wird auf die BauPrüfVO und die dazu ergangene VV BauPrüfVO verwiesen.
63.22 Das Nachreichen von Bauvorlagen (z. B. Standsicherheitsnachweis, andere technische Nachweise) während des Genehmigungsverfahrens sollte insbesondere dann gestattet werden, wenn
– die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nicht zweifelsfrei ist,
– die Baugenehmigung nur unter Befreiung von zwingenden Vorschriften möglich ist,
– die Baugenehmigung von der Zustimmung oder von einer weiteren Genehmigung oder Erlaubnis einer anderen Behörde abhängig ist.
Wegen des Nachreichens von Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungsplänen siehe Nr. 70.12 VV BauO NW.
Hat der Bauherr ausdrücklich eine Prüfung nur der vorgelegten Bauvorlagen beantragt, ist der Bauantrag als Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids (§ 66) zu werten. In Zweifelsfällen ist eine Rückfrage erforderlich.
Bauherr und Entwurfsverfasser sollten, insbesondere wenn Zweifel über die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens bestehen, auf die Möglichkeit der Einholung eines Vorbescheides nach § 66 hingewiesen werden.
8. Nr. 64.2 erhält folgende Fassung:
64.2 Zu Absatz 2
64.21 Im vereinfachten Genehmigungsverfahren ist auch zu prüfen, ob Schornsteinmündungen von Holzfeuerstätten und offenen Kaminen die erforderliche Höhe in Abhängigkeit von ihrer Entfernung zu Fenstern und Balkonen haben. Auf den im Anhang zu Nr. 63.12 VV BauO NW, lfd. Nr. 11 genannten Runderlaß wird hingewiesen.
64.22 Werden im baulichen Zusammenhang mit in § 64 Abs. 1 genannten Gebäuden bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen i. S. von § 1 Abs. 1 Satz 2 errichtet, die bei getrennter Errichtung dem üblichen Genehmigungsverfahren unterlägen, sind für sie entsprechende Bauvorlagen einzureichen und im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen (Beispiele: Heizölbehälter von mehr als 5 m³ Fassungsvermögen in Gebäuden nach § 64 Abs. 1 Nr. 1, Behälter für Jauche, Gülle oder Flüssigkeiten, die nicht nach § 62 Abs. 1 Nr. 20 freigestellt sind, unter einem landwirtschaftlichen Betriebsgebäude nach § 64 Abs. 1 Nr. 2). Dieses Genehmigungsverfahren ist mit dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu verbinden (1 Bauschein).
9. Nr. 64.33 erhält folgende Fassung:
64.33 Zur Haftpflichtversicherung der Fachplaner siehe Nrn. 65.51 und 65.58 VV BauO NW.
10. In Nr. 70.12 erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:
Ausnahmsweise dürfen Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungspläne als Bestandteil des Standsicherheitsnachweises (vgl. § 5 BauPrüfVO) nach Erteilung der Baugenehmigung, jedoch rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung eingereicht werden.
11. Der Nr. 76.1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
Regelmäßig ist die Beachtung der Pflicht des Bauherrn zur Anbringung eines Baustellenschildes nach § 14 Abs. 3 zu überwachen (vgl. Nr. 14.3 VV BauO NW).
12. Es wird folgender Anhang zu Nr. 14.3 eingefügt:

Bitte in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen

Baustellenschild

Bauvorhaben

 (von der Bauaufsichtsbehörde
auszufüllen)

Baugenehmigung-Nr.

Genaue Bezeichnung laut Baugenehmigung

Straße

Entwurfsverfasser

 (von der Bauaufsichtsbehörde
auszufüllen)

Bauleiter

(vom Bauherrn auszufüllen)

**Unternehmer für
den Rohbau**

(vom Bauherrn auszufüllen)

Name, Anschrift, Telefon



Bauschein erteilt am

(untere Bauaufsichtsbehörde)

Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben nach § 60 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Gemäß Nr. 14.3 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VVBauO NW) wird die Verpflichtung nach § 14 Abs. 3 BauO NW durch dauerhafte Anbringung dieses Baustellenschildes an einer von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbaren Stelle erfüllt.

13. Der Anhang zu Nr. 63.12 wird wie folgt geändert:

a) Lfd. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 16. 7. 1986 (MBI. NW. S. 1001/SMBI. NW. 2311) Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben; Ansiedlung von Einzelhandelsgrößbetrieben.

b) Es wird folgende lfd. Nr. 11 angefügt:

11. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 6. 6. 1986 (MBI. NW. S. 977/SMBI. NW. 232380) Höhe und Anordnung der Schornsteine von Feuerungsanlagen.

14. Die Muster des Anhangs zu Nr. 65.5 erhalten folgende Fassung:

Muster 1

Architektenkammer)
Nordrhein-Westfalen**

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

**Bescheinigung der AK NW zum Versicherungsschutz
gemäß § 65 Abs. 5 BauO NW vom 26. 6. 1984**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen stellt hiermit auf der Grundlage der vorgelegten Versicherungsbestätigung fest, daß

Herr/Frau

in

eine Berufshaftpflichtversicherung

für Entwurfsverfasser*)

für Fachplaner im Sinne von § 64 Abs. 3 BauO NW*)

als durchlaufende Jahresversicherung

mit den Versicherungssummen von nicht weniger als DM 1000000,- für Personenschäden und DM 150000,- für Sach- und Vermögensschäden auf der Grundlage der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren“ abgeschlossen hat.

Die Berufshaftpflichtversicherung erfüllt die Voraussetzungen des § 65 Abs. 5 BauO NW.

Diese Bescheinigung gilt bis:

..... den

Ort, Datum

.....
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**)

*) Nur das jeweils Zutreffende eintragen.

**) Der Bauaufsichtsbehörde ist das Original vorzulegen. Das Original ist an der blauen Farbe des Briefkopfs und der Unterschrift erkennbar.

Muster 2

Architektenkammer)
Nordrhein-Westfalen****Körperschaft des Öffentlichen Rechts****Bescheinigung der AK NW zum Versicherungsschutz
gemäß § 65 Abs. 5 BauO NW vom 26. 6. 1984**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen stellt hiermit auf der Grundlage der vorgelegten Versicherungsbestätigung fest, daß

Herr/Frau

in

eine Berufshaftpflichtversicherung

für Entwurfsverfasser*)

für Fachplaner im Sinne von § 64 Abs. 3 BauO NW*)

als Objektversicherung für das Bauvorhaben

in

..... (Str./Haus-Nr. bzw. Gemarkung Flur/Flurstück)

zuständige untere Bauaufsichtsbehörde

bis zum

mit den Versicherungssummen von nicht weniger als DM 1000000,- für Personenschäden und DM 150000,- für Sach- und Vermögensschäden auf der Grundlage der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren“ abgeschlossen hat.

Die Berufshaftpflichtversicherung erfüllt die Voraussetzungen des § 65 Abs. 5 BauO NW.

..... den

Ort, Datum

.....
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**)

*) Nur das jeweils Zutreffende eintragen.

**) Der Bauaufsichtsbehörde ist das Original vorzulegen. Das Original ist an der blauen Farbe des Briefkopfs und der Unterschrift erkennbar.

Muster 3**Versicherungsbestätigung**

Hiermit wird bestätigt, daß

Herrn/Frau/Fräulein in

bei unserer Versicherungsgesellschaft unter der

Versicherungsschein-Nr. eine Berufshaftpflichtversicherung

für Entwurfsverfasser*)

für Fachplaner im Sinne von § 64 Abs. 3 BauO NW*)

a) als durchlaufende Jahresversicherung*)

b) als Objektversicherung für das Bauvorhaben*)

in

.....
(Str., Haus-Nr. bzw. Gemarkung/Flur/Flurstück)

bis zum

mit den Versicherungssummen von nicht weniger als DM 1000000,- für Personenschäden und DM 150000,- für Sach- und Vermögensschäden auf der Grundlage der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten „Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren“ abgeschlossen hat.

..... den
Ort, Datum

.....
Versicherer

*) Nur das jeweils Zutreffende eintragen.

II.

**Kommission zur Vorbereitung
des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg****Konstituierende Sitzung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Bek. d. Kommission zur Vorbereitung
des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg
v. 18. 11. 1986

Die konstituierende Sitzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg findet

am 8. Dezember 1986, 13.00 Uhr, im Rathaus in Köln

mit folgender Tagesordnung statt:

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertreter
2. Wahl des Verbandsvorstehers sowie dessen Stellvertreter
3. Satzungsänderungen
4. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

; Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 18. November 1986

Dr. van Kaldenkerken

Vorsitzender der Verbundkommission

- MBl. NW. 1986 S. 1694.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569